



Wegleitung Pflegepraktikum Für Studierende im Bachelor Medizin, Major Clinical Medicine

1. Zweck

Das Pflegepraktikum bezweckt, die angehenden Studierenden der Medizin frühzeitig in Kontakt mit kranken Menschen zu bringen und die zwischenmenschlichen Beziehungen zu vertiefen, damit sie Gelegenheit haben, sich nochmals mit ihrer Berufswahl auseinanderzusetzen.

2. Bezeichnung der Spitäler und Institutionen

2.1. Die Prüfungskommission der Medizinischen Fakultät Basel bezeichnet in einer Liste für die Absolvierung des Praktikums zugelassene Spitäler und Institutionen.

2.2. Als Ausbildungsstätten gelten:

- Spitäler zur kurzfristigen Behandlung körperlich Kranker.
- Krankenhäuser zur langfristigen Behandlung körperlich Kranker.
- Psychiatrische Kliniken.

2.3. Öffentliche und private Pflege- und Fürsorgeinstitutionen können in die Liste aufgenommen werden.

3. Ausbildung

3.1. Die Ausbildung soll die gesamte Krankenbetreuung umfassen und ist im Rahmen der folgenden Pflichtenhefte zu gestalten:

3.1.1. Pflichtenheft für Spitäler:

- Aktive Mithilfe des Praktikanten / der Praktikantin bei Pflege und Betreuung der Patienten (Betten, Lagern, Körperpflege, einfache Verrichtungen in der Behandlungspflege unter Einschluss des Umganges mit sterilem Material, Ernährung).
- Einführung in die Patientenbeobachtung (Kontrolle der Vitalfunktionen, der Flüssigkeitsbilanz und der Exkreme) und das Rapportwesen.
- Gelegenheit bieten, nach Möglichkeit wöchentlich mit einem Arzt ein Gespräch zu führen und/oder an Arztvisiten teilzunehmen.

3.1.2. Pflichtenheft für Krankenhäuser zur langfristigen Behandlung körperlich Kranker und für psychiatrische Kliniken:

- gleich wie Ziffer 3.1.1.
- zusätzlich: soweit möglich Mithilfe in der Ergotherapie, Begleiten auf Spaziergängen, eventuelle Übernahme von Turnstunden unter Aufsicht.

3.2. Zu Beginn des vierwöchigen Praktikums ist dem Praktikanten/der Praktikantin von der Ausbildungsstätte eine kurze geeignete Einführung zu geben.

4. Praktische Regelung

4.1. Die Arbeitszeit entspricht der einer Pflegediensthilfe. Der Praktikant / die Praktikantin hat eine effektive Arbeit im Pflegesektor zu leisten, darf aber nicht als Ersatz für eine besoldete Arbeitskraft und als Nachtwache eingesetzt werden.

4.2. Der Praktikant / die Praktikantin untersteht einer von der Ausbildungsstätte zu bezeichnenden Person des Pflegesektors, welche für die Ausbildung (Ziffer 3.1.) verantwortlich ist.



4.3. Der Praktikant / die Praktikantin ist in die vorhandenen Kollektivversicherungen einzuschliessen.

4.4. Der Praktikant / die Praktikantin untersteht der Schweigepflicht.

4.5. Den Ausbildungsstätten wird empfohlen, dem Praktikanten / der Praktikantin Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zu gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

5. Zeitliche Regelung

5.1. Das vierwöchige Praktikum ist ohne Unterbruch wenn möglich schon vor Studienbeginn oder nach der Immatrikulation während der Ferien zu leisten. Der Nachweis muss bis Ende der Belegfrist für das Herbstsemester des 2. Bachelorstudienjahres erbracht werden.

5.2. Bei einer mit ärztlichem Zeugnis bestätigten Krankheit bis zu sechs Arbeitstagen müssen die ausgefallenen Tage nicht nachgeholt werden.

5.3. Vom Praktikum sind befreit:

5.3.1. Studierende, welche als Rekruten die 12 Wochen Rekrutenschule mit integrierter Militärarzt Unteroffizierschule absolvieren bzw. absolviert haben.

5.4. Der praktische Teil des Kurses für Rotkreuz-Spitalhelfer/innen wird angerechnet, sofern vier Wochen Praktikum zusammenhängend im Sinne dieser Richtlinien geleistet werden.

6. Praktikum im Ausland

6.1. Die Prüfungskommission entscheidet von Fall zu Fall, ob im Ausland geleistete Tätigkeiten angerechnet werden können.

6.2. Die Bewilligung ist vorgängig zu beantragen.

7. Bestätigung des Praktikums

Die Absolvierung des Praktikums ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu bestätigen. Dieses ist auf der Homepage der Medizinischen Fakultät zu finden.

Wegleitung erlassen am 27. Juli 2009 durch die Medizinische Fakultät der Universität Basel